

# RS Vwgh 1995/7/20 94/18/0632

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §2 Abs1;

AufG 1992 §9 Abs1;

AufG 1992 §9 Abs3;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

## Rechtssatz

Die Behörde kann sich hinsichtlich der Anzahl der bereits erteilten Aufenthaltsbewilligungen auf das von ihr gem § 9 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 geführte Register stützen; ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Erkenntnisquelle in der Bescheidbegründung ist nicht erforderlich (Hinweis E 9.3.1995, 95/18/0220, 0221).

## Schlagworte

Begründung Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180632.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)